

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR STUDIENBEWERBER MIT ZEUGNISSEN AUS ESTLAND, LETTLAND UND LITAUEN

Direkte Hochschulzugangsberechtigung

Direkte Hochschulzugangsberechtigung (nach Bestehen der Sprachprüfung DSH oder TestDaF) ist nur möglich bei Vorlage folgender Nachweise:

- Reifezeugnis bzw. Abschlusszeugnis ab 1998
 - der allgemeinbildenden Mittelschule oder
 - Fachmittelschule oder
- Reifezeugnis bzw. Abschlusszeugnis vor 1998
 - mit dem Nachweis über mindestens ein Jahr eines erfolgreichen Hochschulstudiums der gewünschten Fachrichtung

Bewerber mit Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Zulassung zum Studienkolleg)

Bei Vorlage folgender Unterlagen ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach einem einjährigen Vorbereitungsstudium am Ausländerstudienkollegs und Bestehen der Feststellungsprüfung möglich:

- Reifezeugnis bzw. Abschlusszeugnis vor 1998
 - der allgemeinbildenden Mittelschule oder
 - Fachmittelschule